



Deutsche heiraten in Ungarn



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Ungarn

Stand: Dezember 2012

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Ungarn unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2013

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in Ungarn vor einem Standesbeamten schließen.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Es ist nicht notwendig, dass sich die Heiratswilligen eine bestimmte Zeit im Land aufhalten.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung wird in Ungarn von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des vorgesehenen Heiratsortes.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht. Es muss jedoch ein entsprechender Antrag an den Standesbeamten des vorgesehenen Heiratsortes gestellt werden. Hierfür müssen die Heiratswilligen persönlich beim Standesamt vorsprechen. Falls nur einer der Heiratswilligen vorsprechen kann, muss eine Erklärung des anderen Heiratswilligen vorgelegt werden, aus welcher hervorgeht, dass er die Eheschließung beabsichtigt (Absichtserklärung). Auf dieser Absichtserklärung muss die Unterschrift beglaubigt sein.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, spätestens aber nach sechs Monaten kann die Trauung erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültige Reisepässe,
- Geburtsurkunden:

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die ungarische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Eventuelle Absichtserklärung,
- Meldebescheinigungen des deutschen Einwohnermeldeamts.
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit ungarischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde mit ungarischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Ehesfähigkeitszeugnisse mit Apostille:

Das Ehesfähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehesfähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehesfähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehesfähigkeitszeugnisses ist erhältlich bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehesfähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehesfähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehesfähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Hinweis:

Von allen Urkunden müssen beglaubigte Fotokopien vorgelegt werden. Beglaubigte Fotokopien erhalten Sie gegen Gebühr bei der Botschaft. Alle deutschen Urkunden müssen für die Verwendung in Ungarn mit einer amtlichen Übersetzung ins Ungarische versehen sein. Amtliche Übersetzungen werden in Ungarn nur durch die Landesbüros für Übersetzungen und Beglaubigungen erstellt. Für Budapest:

Ungarisches Nationalbüro für Übersetzungen und Beglaubigungen

Országos Fordító és Fordításhitelesítő Iroda (OFFI)

Bajza u. 52,

1062 BUDAPEST

UNGARN

Telefon: +36 1 4289600

Telefax: +36 1 4289611

Internet: www.offi.hu

(Infos auch in deutscher Sprache) unterhält in 28 weiteren Orten Kundendienststellen.

Zur Bestätigung der Echtheit der deutschen Urkunde ist grundsätzlich eine Apostille erforderlich. Es wird aber in allen Fällen empfohlen, sich unmittelbar mit dem Standesamt in Verbindung zu setzen. Eine Übersicht der Behörden finden Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes unter: www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr__Allgemein/__Urkundenverkehr.html

Welche Unterlagen in konkreten Einzelfall nötig sind, entscheidet der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Es wird daher in allen Fällen empfohlen, sich unmittelbar mit dem Standesamt in Verbindung zu setzen.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Da es über die Notwendigkeit von Trauzeugen keine grundsätzlichen Regelungen gibt, muss die Frage mit dem zuständigen Standesbeamten geklärt werden.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Wenn die Heiratswilligen der ungarischen Sprache nicht mächtig sind, muss ein Dolmetscher anwesend sein.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Ungarn geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach Ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach ungarischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit der deutsche Standesbeamte die Auslandseheschließung im Eheregister beurkunden kann, ist grundsätzlich die Anbringung einer Apostille auf der ungarischen Heiratsurkunde erforderlich. Das deutsche Standesamt kann in eigenen Ermessen Ausnahmen zulassen.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Zuständig für die Erteilung der Apostille auf ungarischen Personenstandsurkunden ist das

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Ungarn/Konsularabteilung
Nagy Imre Ter 4
1027 BUDAPEST
UNGARN
Telefon: +36 1 4581000

Welches Namensrecht gilt?

Die Ehefrau kann nach der Eheschließung ausschließlich ihren vollen Namen führen oder

- den vollen Namen des Ehemannes führen mit einem Zusatz, der auf den verheirateten Familienstand hinweist, zu dem der volle Name der Ehefrau hinzugefügt werden kann, oder
- den Familiennamen des Ehemannes führen mit einem Zusatz, der auf den verheirateten Familienstand hinweist, zu dem der volle Name der Ehefrau hinzugefügt wird, oder
- zum Familiennamen des Ehemannes ihren eigenen Vornamen hinzufügen.

Der Ehemann kann nach der Eheschließung ausschließlich

- seinen vollen Namen führen oder
- zum Familiennamen der Ehefrau seinen eigenen Vornamen hinzufügen.

Der Ehemann beziehungsweise die Ehefrau können als Ehenamen ihre Familiennamen nach der Eheschließung verbinden und zu diesem Ehenamen ihren eigenen Vornamen hinzufügen. Der aus den Familiennamen gebildete Ehenamen darf höchstens zwei Teile haben.

Nach der Auflösung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe führen die Eheleute den Namen weiter, den sie während der Ehe geführt haben. Wenn sie davon abweichen wollen, können sie das nach der Auflösung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe dem Standesbeamten anzeigen. Auch in diesem Fall kann jedoch die Ehefrau den Namen des früheren Ehemannes mit einem Zusatz, der auf den verheirateten Familienstand hinweist, nicht führen, wenn sie diesen während der Ehe nicht geführt hat.

Bei einer Wiederverheiratung kann die Ehefrau den Namen des früheren Ehemannes mit einem Zusatz, der auf den verheirateten Familienstand hinweist, nicht führen, und dieses Recht lebt auch nicht wieder auf, wenn diese neue Ehe aufgelöst wird.

Quelle: Bundesministerium des Innern

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Das ungarische Recht erkennt die eingetragene Lebenspartnerschaft für Gleichgeschlechtliche an. (Gesetz xxix/2009 vom 8. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009)

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die ungarische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.